

RS Vwgh 1999/8/20 98/19/0171

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.08.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs4;

Rechtssatz

§ 10 Abs. 4 AVG ist nicht dahin zu verstehen, dass ein Beteiligter wider seinen Willen eine von ihm nicht bestellte Person als seinen Bevollmächtigten gelten lassen müsse.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998190171.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at